

Pflichtangaben im Geschäftsverkehr

Teil 2: Homepage und E-Mail



INHALT

A	Pflichtangaben auf der Homepage	2
1.	Pflichtangaben nach dem Telemediengesetz (TMG)	2
2.	Pflichtangaben nach dem Medienstaatsvertrag (MStV) (Ex-RStV)	5
3.	Pflichtangaben nach der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV)	6
4.	Hinweispflichten zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)	7
5.	Hinweise zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)	10
B	Pflichtangaben in E-Mails	10
	Impressum	

A Pflichtangaben auf der Homepage

Architekten, die eine berufliche Homepage betreiben, haben bestimmte rechtliche Pflichten zu erfüllen, um sich insbesondere auch vor Abmahnungen zu schützen

1. Pflichtangaben nach dem Telemediengesetz (TMG)

Maßgeblich ist das Telemediengesetz (TMG). Gemäß § 5 TMG sind Architekten wie alle Anbieter von Waren oder Dienstleistungen verpflichtet, auf ihrer geschäftlichen Homepage als sogenannte Diensteanbieter bestimmte Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten. Da eine Internetpräsenz eines Architekten eine Funktion als Einstiegsmedium wahrnimmt, unterfällt sie dem TMG.

1.1. Pflichtangaben

Folgende Pflichtangaben sind nach § 5 TMG für die Homepage notwendig:

- Name und Anschrift des Büros, bei juristischen Personen und Gesellschaften auch die Angabe des bzw. der Vertretungsberechtigten.
- Zur Anschrift des Büros gehört die vollständige (ladungsfähige) Postanschrift mit Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer. Die alleinige Benennung eines Postfachs oder einer E-Mail-Adresse ist nicht ausreichend.
- Bei einer juristischen Person ist der Sitz der Gesellschaft maßgeblich. Der oder die Vertretungsberechtigten einer juristischen Person müssen mit ausgeschriebenen Vor- und Zunamen angegeben werden. Es sind dies bei einer:
 - Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) und Partnerschaftsgesellschaft (PartG(mbB)): die vertretungsberechtigten Gesellschafter/Partner
 - Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH): die Geschäftsführer
 - Offene Handelsgesellschaft (OHG) und Kommanditgesellschaft (KG): die vertretungsberechtigten Gesellschafter
 - Aktiengesellschaft (AG): der Vorstand
- Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit dem Diensteanbieter ermöglichen, einschließlich der E-Mail-Adresse. Hier sind vor allem auch die Telefonnummer und gegebenenfalls eine Telefax-Nummer gemeint.

Die Angabe der E-Mail-Adresse als einziges Kommunikationsmittel reicht dabei nicht aus. Es muss **zusätzlich** entweder eine Telefonnummer, eine Telefaxnummer oder ein Online-Kontaktformular auf der Homepage angegeben sein, sodass eine direkte Kommunikation ohne zusätzliche Gebühren einer Servicenummer möglich ist.

- Sofern die angebotenen Dienste oder Tätigkeiten der behördlichen Zulassung bedürfen, ist die zuständige Aufsichtsbehörde zu benennen.
- Unternehmen wie GmbHs oder PartGmbHs haben das Handelsregister, Partnerschaftsregister etc. in das sie eingetragen sind, zu benennen sowie die entsprechende Registernummer, was beispielsweise Partnerschaftsgesellschaften und Architekten-GmbHs betrifft.

Ergänzende Sondervorschriften für Architekten

Architekten und Stadtplaner haben die **Architektenkammer** zu benennen, der sie angehören. Sie haben die **gesetzliche Berufsbezeichnung** und **den Staat**, bzw. **das Bundesland**, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist, anzugeben. Außerdem sind die berufsrechtlichen Regelungen – **Architektengesetz und Berufsordnung** – zu benennen und zugänglich zu machen. Hierfür wird ein Link auf die Homepage der jeweiligen Architektenkammer empfohlen. Die Architektenkammer Baden-Württemberg hält die für sie gültigen Vorschriften auf ihrer Homepage¹ in der jeweils aktuellen Fassung bereit. Es ist aber Aufgabe des Homepagebetreibers, regelmäßig die Funktionsfähigkeit der Links zu überprüfen. Eine besondere Zustimmung der AKBW zur Nutzung dieser Links ist nicht erforderlich.

- Besitzt ein Architekturbüro eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer, müssen diese angegeben werden. Besitzt ein Büro beide Nummern, sollten beide Nummern angegeben werden. Diese Frage sollte mit dem Steuerberater besprochen werden. Hat ein Büro keine der oben genannten Nummern, besteht keine Pflicht, sich derartige Nummern zu beschaffen. Auch die Angabe der Steuernummer, wie in der Praxis häufig zu sehen ist, ist nicht vorgeschrieben.
- Wenn sich eine Kapitalgesellschaft in Abwicklung oder Liquidation befindet, ist dies auf der Homepage anzuzeigen. Sofern diese Gesellschaften freiwillige Angaben über ihr Kapital machen, ist das Stamm- oder Grundkapital zu nennen sowie der Gesamtbetrag der ausstehenden Gesellschaftereinlagen.

1.2. Erreichbarkeit der Pflichtangaben

Die Pflichtangaben sind auf der Homepage des Architekturbüros leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten. Die Informationen müssen daher optisch leicht erkennbar sein. Angaben in Schriftgröße 6 oder in einem Textblock bzw. Fließtext erfüllen dies in der Regel nicht.

Die Angaben müssen unmittelbar erreichbar sein, sodass Besucher anhand einer eindeutigen Bezeichnung erkennen können, wo sie die relevanten Pflichtangaben erhalten. Der Begriff „Impressum“ hat sich mittlerweile dafür etabliert. Nicht ausreichend ist es, wenn ein Anbieter die Angaben in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) versteckt oder wenn für das Abrufen des Impressums spezielle Leseprogramme notwendig sind.

Unmittelbar erreichbar bedeutet zudem, dass sie ohne langes Suchen auffindbar und gut wahrnehmbar sind. Das Kriterium der unmittelbaren Erreichbarkeit ist in der Regel erfüllt, wenn die Pflichtangaben unentgeltlich und mit **einem Klick** abrufbar sind. Die Angaben müssen von jeder Seite aus, inklusive der Hauptseite, stets unmittelbar erreichbar sein.

Die Pflichtangaben sind jederzeit abrufbar zu halten, sodass sie dauerhaft unter einem funktionsfähigen Link verfügbar sein müssen.

Hat ein Anbieter kein Impressum hinterlegt, obwohl er dazu nach dem Gesetz verpflichtet ist, droht ihm eine Geldbuße von bis zu 50 000 Euro. Daneben begeht er einen Wettbewerbsverstoß. Daraus können sich Unterlassungsansprüche ergeben, die nicht selten mithilfe von kostenpflichtigen Abmahnungen durchgesetzt werden.

1.3. Datenschutz

Die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten ist nur in einem sehr engen gesetzlichen Rahmen möglich oder wenn der Nutzer ausdrücklich seine Einwilligung erklärt. Der Nutzer oder Besucher einer Homepage ist zu Beginn des Nutzungsvorgangs über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten gemäß § 13 TMG in allgemein verständlicher Form zu unterrichten. Personenbezogene Daten werden insbesondere erfasst, wenn etwa für die

¹ <http://www.akbw.de/download/architektengesetz.pdf> sowie
<http://www.akbw.de/download/berufsordnung.pdf>

Kontaktaufnahme ein vorbereitetes Formular angeboten wird. Diese Informationspflichten ergeben sich auch, wenn elektronische Analysewerkzeuge genutzt werden (wie z. B. google-Analytics). Architekten müssen in diesen Fällen einen zu jeder Zeit abrufbaren eigenständigen Hinweis auf eine **Datenschutzerklärung** bereithalten. Dieser Datenschutz-Hinweis darf nicht im Impressum enthalten sein, sondern muss separat erreichbar sein.

1.4. Social Media

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass auch Nutzer von Social Media wie Facebook-Accounts oder Xing eine eigene Anbieterkennzeichnung vorhalten müssen, wenn diese Accounts zu Marketingzwecken benutzt werden und nicht nur einer reinen privaten Nutzung dienen.

Ein gewerblicher Facebook-Auftritt beispielsweise muss deshalb die Pflichtangaben des § 5 TMG leicht erkennbar und unmittelbar erreichbar zur Verfügung stellen. Ein mit „Info“ beschrifteter Button, der auf den eigenen Internetauftritt mit dem dort enthaltenen Impressum verweist, genügt nicht (OLG Düsseldorf, Urteil vom 13.8.2013 - I-20 U 75/13, MMR 2014, 393). Rechtlich besteht somit kein Unterschied zwischen einer klassischen Homepage eines Architekturbüros und deren Social Media-Präsenz.

1.5. E-Mails

Werden kommerzielle E-Mails zu Werbezwecken versandt, so sind diese gemäß § 6 TMG in der Betreffzeile als solche zu kennzeichnen. Der Empfänger soll ohne Öffnen der E-Mail den Werbezweck erkennen können. Eine Verheimlichung oder Verschleierung des kommerziellen Zwecks kann gemäß § 16 Abs. 2 TMG mit erheblichen Geldbußen (bis zu 50.000 EUR) geahndet werden.

1.6. Folgen bei Verstößen

Verstöße gegen § 5 TMG können eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zudem werden Verstöße in der Regel als Verstoß gegen das Lauterkeitsrecht angesehen und abgemahnt. Hier können Rechtsanwaltskosten entstehen.

1.7. Orientierungshilfe

Ein Impressum könnte wie folgt aussehen (**unverbindliche Orientierungshilfe**):

Impressum

Architekturbüro Muster
Inhaber: Dipl.-Ing. Max Muster
Architekt
Musterstraße 1
70000 Beispielort
Telefon: (+49) 0711 / 123 456-0
Telefax: (+49) 0711 / 123 456-9
E-Mail: M.Muster@xyz.de

Architekt Dipl.-Ing. Max Muster ist eingetragenes Mitglied der Architektenkammer Baden-Württemberg KdöR, Danneckerstraße 54, 70182 Stuttgart, Bundesrepublik Deutschland (www.akbw.de). Die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“ ergibt sich aus der Eintragung in die Architektenliste der Architektenkammer Baden-Württemberg KdöR (Bundesrepublik Deutschland). Die berufsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Architektengesetz Baden-Württemberg sowie die Berufsordnung, sind einsehbar auf der Homepage der Architektenkammer Baden-Württemberg:
<http://www.akbw.de/download/architektengesetz.pdf>
<http://www.akbw.de/download/berufsordnung.pdf>
Umsatzsteueridentifikationsnummer: 10203040

Sofern es sich bei dem Büro um eine GmbH oder Partnerschaftsgesellschaft handelt, sind folgende zusätzliche Angaben erforderlich:

- die Firmenbezeichnung (Büroname/Bürobezeichnung), z. B. Max Muster Planer GmbH, Vertretungsberechtigter: Geschäftsführer Dipl.-Ing. Max Muster Freier Architekt
- Angabe des Handelsregisters oder Partnerschaftsregisters: z. B. Eingetragen im Partnerschaftsregister beim Amtsgericht Beispielort unter der Registernummer RP 1234

Verwendete Quellen:

Website des BMJV, Impressumspflicht²

Oliver Daum, Pflichtangaben auf Webseiten, MMR 2020, S. 643 ff.

Thomas Haug, Informationspflichten bei Social Media-Präsenzen von Rechtsanwälten, NJW 2015, S. 661 ff.

Anne Ueberfeldt, Informationspflichten für Steuerberater im Überblick, DStR 2017, S. 900 ff.

2. Pflichtangaben nach dem Medienstaatsvertrag (MStV) (Ex-RStV)

2.1. Pflichtangaben

Architekturbüros, die eine Homepage betreiben, die **nicht** ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dient, haben bestimmte weitere Informationspflichten nach dem Medienstaatsvertrag (MStV)³ zu erfüllen. Bislang fanden sich im Impressum einzelner Anbieter Hinweise auf § 55 Abs. 2 RStV. Dahinter verbirgt sich der Rundfunkstaatsvertrag (RStV), der 2020 vom Medienstaatsvertrag abgelöst wurde.

Folgende Informationen sind nach § 18 Abs. 1 MStV leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

- Name und Anschrift
- sowie bei juristischen Personen auch Name und Anschrift des Vertretungsberechtigten

Wichtig ist die zusätzliche Pflicht aus § 18 Abs. 2 MStV: Anbieter von Telemedien mit **journalistisch-redaktionell** gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, **haben zusätzlich zu den Angaben** nach den §§ 5 und 6 des Telemediengesetzes

- **einen Verantwortlichen** mit Angabe des Namens und der Anschrift zu benennen.

Werden mehrere Verantwortliche benannt, ist kenntlich zu machen, für welchen Teil des Dienstes der jeweils Benannte verantwortlich ist. Als Verantwortlicher darf nur benannt werden, wer seinen ständigen Aufenthalt im Inland hat, die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht durch Richterspruch verloren hat, unbeschränkt geschäftsfähig ist und unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann. Die genauen Anforderungen an die „journalistisch-redaktionell gestalteten Angebote“ sind nicht geklärt. Unter Umständen fallen bereits Informationen darunter, wie Websites auf denen Produkt- und Objektbeschreibungen dargestellt werden.

Weitere Regelungen finden sich in § 18 MStV⁴.

2.2. Folgen bei Verstößen

Ein Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann nach § 115 Abs. 1 S. 2 MStV geahndet werden. Auch hier ist ein Verstoß abmahnbar.

2.3. Orientierungshilfe

Ein Hinweis könnte wie folgt aussehen (**unverbindliche Orientierungshilfe**):

Autor und Verantwortlicher i.S.d. § 18 Abs. 2 MStV:
Architekt Dipl.-Ing. Max Mustermann, Musterstraße 1, 70000 Beispielort

² https://www.bmjbv.de/DE/Verbraucherportal/DigitalesTelekommunikation/Impressumspflicht/Impressumspflicht_node.html

³ <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/MStV?AspxAutoDetectCookieSupport=>

⁴ <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/MStV-1>

3. Pflichtangaben nach der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV)

Seit 2010 gibt es eine Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV)⁵, die Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie der Europäischen Union umsetzt. Teilweise entsprechen die Anforderungen den Anforderungen bereits bestehender Rechtsvorschriften wie etwa dem Telemediengesetz (TMG), teilweise gehen sie darüber hinaus. Dem Architekten verbleibt die Wahl, in welcher am wenigsten belastenden Art und Weise er die Informationen zur Verfügung stellt, z. B. durch Bereitstellung auf einer elektronischen Seite, durch Aushang im Büro oder durch den Druck von Broschüren oder Flyern.

3.1. Pflichtangaben

Folgende Informationen muss der Architekt stets zur Verfügung stellen:

- Familien- und Vorname
- bei einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder juristischen Person die Firma unter Angabe der Rechtsform und des Vertretungsberechtigten
- vollständige ladungsfähige Anschrift oder Anschrift der Niederlassung
- sowie Angaben, die es dem Dienstleistungsempfänger ermöglichen, schnell und unmittelbar mit dem Architekten oder der Architektengesellschaft in Kontakt zu treten; insbesondere Telefonnummer und E-Mail-Adresse oder Faxnummer
- sofern eine Eintragung in einem Handelsregister oder einem Partnerschaftsregister besteht, Angabe des Registergerichts und der entsprechenden Registernummer
- bei erlaubnispflichtigen Tätigkeiten, Angabe der zuständigen Behörde
- Umsatzsteueridentifikationsnummer (soweit vorhanden)
- die gesetzliche Berufsbezeichnung (Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt, Stadtplaner), die Architektenkammer, der er angehört, und der Staat, in dem diese Berufsbezeichnung verliehen wurde
- die verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- gegebenenfalls verwendete Vertragsklauseln, die das auf den Vertrag anwendbare Recht oder den Gerichtsstand festlegen
- gegebenenfalls Angaben bestehender Garantien, die über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinausgehen
- wesentliche Merkmale der Dienstleistung, sofern sich diese nicht bereits aus dem Zusammenhang ergeben
- Name, Anschrift und örtlicher Geltungsbereich der **Berufshaftpflichtversicherung** des Architekten

3.2. Informationen auf Anfrage

Darüber hinaus gibt es Informationen, die Architekten dem Dienstleistungsempfänger auf dessen Anfrage zur Verfügung zu stellen haben:

- die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und wie diese zugänglich sind. Bezüglich des Architektengesetzes und der Berufsordnung kann der Architekt einen Link zu der Darstellung auf der Homepage der AKBW legen

Architekten, die auf ihrer Homepage über ihr Leistungsangebot informieren, gelten als Diensteanbieter i.S.d. TMG (siehe Ziffer 1) und sind aus dem TMG heraus bereits verpflichtet, diese Angaben immer, auch ohne Anfrage, zur Verfügung zu stellen.

- Angaben zu den von ihm ausgeübten multidisziplinären Tätigkeiten und den mit anderen Personen bestehenden beruflichen Gemeinschaften
- Verhaltenskodizes, denen er sich unterworfen hat, sowie die Adresse, wo diese elektronisch abrufbar sind. Zusätzlich bedarf es der Angabe der Sprachen, in der diese vorliegen.
- gegebenenfalls Angaben zum Zugang und Verfahren eines außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahrens.

⁵ <https://www.gesetze-im-internet.de/dlinfov/>

Diese Informationen müssen auch in allen ausführlichen Informationsunterlagen wie z. B. Broschüren, Katalogen oder Prospekten enthalten sein, soweit der Architekt solche zur Verfügung stellt. Dabei ist zu beachten, dass Rechtsvorschriften vorgehen, die die Mitteilung solcher Informationen zwingend, also unabhängig von einer Anfrage, vorsehen, wie das Telemediengesetz oder die Vorschriften zu Pflichtangaben bei der Geschäftskorrespondenz.

3.3. Preisangaben

Sofern die Architektenleistung im gewerblichen Bereich erbracht wird, sind auf Anfrage der **Preis der Leistung** oder die Einzelheiten der näheren Berechnung des Preises mitzuteilen. Wenn der Dienstleistungsempfänger indes ein sogenannter Letztverbraucher ist, was bei Bauherren in der Regel der Fall sein dürfte, bedarf es keiner ausdrücklichen Preisangabe im Sinne der Verordnung.

3.4. Form

Die Informationen müssen vor dem Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder, sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung der Dienstleistung in klarer und verständlicher Form zur Verfügung stehen.

3.5. Folgen bei Verstößen

Die Informationen sind richtig, vollständig, in der vorgeschriebenen Weise und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Ein Verstoß gegen die Informationspflichten kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße geahndet werden. Als Sanktion drohen auch (teure) Abmahnungen.

Verwendete Quelle:

Der Architekt als Dienstleister – Pflichtangaben, DAB 2010⁶

4. Hinweispflichten zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Um die außergerichtliche Streitbeilegung zu fördern, wurden mit dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)⁷ Vorschriften geschaffen, die zu einer außergerichtlichen Konfliktbeilegung führen sollen.

(Siehe hierzu auch Merkblatt Nr. 427 der Architektenkammer)

4.1. Informationspflichten für *alle* Architekturbüros

Wenn ein Architekt eine **konkrete Streitigkeit** mit einem Verbraucher nicht beilegen konnte, muss dieser in Textform auf eine für ihn zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hingewiesen werden. Hier kommt es also nicht auf Webseiten oder AGB an. Ausschlaggebend für diese Informationspflicht ist allein eine **Streitigkeit zwischen Planern und Kunden**, die nicht beigelegt werden kann (Beispiel: Der Verbraucher hält die Rechnung des Architekten für zu hoch).

- Diese Informationspflicht besteht dann, wenn andere Versuche zu einer gütlichen Streitbeilegung **endgültig gescheitert** sind. Solange also noch Verhandlungen in Gange sind, muss nach Auffassung der AKBW die Information noch nicht erteilt werden.
- Für die Informationspflicht besteht Formzwang; sie muss **in Textform** erbracht werden (z. B. E-Mail), ein mündlicher Hinweis reicht nicht aus!

Es bestehen **dann** folgende Hinweispflichten:

- Hinweis auf eine zuständige Verbraucherschlichtungsstelle unter Angabe von deren Anschrift und Webseite
- Angabe, ob die Bereitschaft besteht, an der Streitbeilegung bei dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (und wenn ja, Hinweis auf Anschrift und Webseite) **oder** ob dies abgelehnt wird

⁶ <https://www.dabonline.de/2010/05/04/der-architekt-als-dienstleister-pflichtangaben/>

⁷ <https://www.gesetze-im-internet.de/dlinfov/>

Dies könnte ggf. so aussehen im Falle einer **Ablehnung**⁸:

Die bei Streitigkeiten für „ABC Architekturbüro“ zuständige Verbraucherschlichtungsstelle wäre die Universalschlichtungsstelle des Bundes – Zentrum für Schlichtung e.V.⁹, Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Telefon 07851-795 79 40, Fax 07851-795 79 41, E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de, Homepage: www.universalschlichtungsstelle.de

„ABC Architekturbüro“ ist **nicht bereit** und nicht verpflichtet an Verbraucherschlichtungsverfahren vor der zuvor genannten Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teilzunehmen.

Streitigkeiten können – vorbehaltlich der ggf. notwendigen Zustimmung unseres Haftpflichtversicherers – vor dem Schlichtungsausschuss der Architektenkammer Baden-Württemberg (Architektenkammer Baden-Württemberg, Danneckerstraße 54, 70182 Stuttgart, Telefon: 0711-2196-0, Telefax: 0711-2196-101, E-Mail: info@akbw.de, Internet: www.akbw.de) verhandelt werden.

Dies stellt nur eine unverbindliche Orientierungshilfe dar. Insbesondere die hier genannte anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle ist ein unverbindliches Beispiel.

Selbstverständlich kann die Streitschlichtung über eine solche Stelle auch **angenommen** werden; dann wäre entsprechend positiv zu formulieren¹⁰ (die **AKBW** rät **hiervon ab**):

„ABC Architekturbüro“ erklärt sich bei Streitigkeiten mit Verbrauchern **bereit**, an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teilzunehmen.

Die für „ABC Architekturbüro“ zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist die Universalschlichtungsstelle des Bundes – Zentrum für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Telefon 07851-795 79 40, Fax 07851-795 79 41, E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de, Homepage: www.universalschlichtungsstelle.de

In diesem Fall empfehlen wir, dass die Zusage vorab mit der Berufshaftpflichtversicherung besprochen wird.

4.2. Informationspflichten für Büros *mit mehr als zehn Mitarbeitern*

Wer eine Webseite hat oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, hat weitere Informationspflichten. Wer am 31.12. des vorangegangenen Jahres mehr als zehn Personen beschäftigt hat, muss **auf seiner Webseite** (sofern er eine unterhält) **und/oder** zusammen mit seinen **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** (AGB; sofern er welche verwendet) angeben, ob er dazu bereit ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (und wenn ja, an welcher) oder ob er dies ablehnt. Umstritten war bislang, ob die Informationen direkt in den AGBs selbst stehen müssen oder ob auch an anderer Stelle darauf verwiesen werden kann. Die Entscheidung des EuGH vom 25. Juni 2020 (C-380/19) ist nach unserer Auffassung so zu verstehen, dass bei AGBs die Information stets in den AGBs selbst zu erfolgen hat.

Diese Informationspflichten gelten jedoch nicht für Büros, die am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres nur zehn oder weniger Personen beschäftigt haben (Beispiel: Für 2021 ist das Referenzdatum der 31.12.2020).

⁸ Dies stellt nur eine unverbindliche Orientierungshilfe dar. Insbesondere die hier genannte anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle ist ein unverbindliches Beispiel.

⁹ Die Universalschlichtungsstelle des Bundes - Zentrum für Schlichtung e. V. ist in ihrer Zuständigkeit bezüglich des Streitwerts begrenzt. Der Streitwert des Antrags darf nicht unter 10,00 EUR und nicht über 50.000,00 EUR liegen.

¹⁰ Dies stellt nur eine unverbindliche Orientierungshilfe dar. Insbesondere die hier genannte anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle ist ein unverbindliches Beispiel.

Dies könnte ggf. so aussehen im Falle einer **Ablehnung** ¹¹:

„ABC Architekturbüro“ ist **nicht bereit** und nicht verpflichtet, an Verbraucherschlichtungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teilzunehmen.

Streitigkeiten können – vorbehaltlich der ggf. notwendigen Zustimmung unseres Haftpflichtversicherers – vor dem Schlichtungsausschuss der Architektenkammer Baden-Württemberg (Architektenkammer Baden-Württemberg, Danneckerstraße 54, 70182 Stuttgart, Telefon: 0711-2196-0, Telefax: 0711-2196-101, E-Mail: info@akbw.de, Internet: www.akbw.de) verhandelt werden.

Dies stellt nur eine unverbindliche Orientierungshilfe dar. Insbesondere die hier genannte anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle ist ein unverbindliches Beispiel.

Selbstverständlich kann die Streitschlichtung über eine solche Stelle auch **angenommen** werden; dann wäre entsprechend positiv zu formulieren¹² (**die AKBW rät hiervon ab**):

„ABC Architekturbüro“ erklärt sich bei Streitigkeiten mit Verbrauchern **bereit**, an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teilzunehmen.

Die für „ABC Architekturbüro“ zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist die Universalschlichtungsstelle des Bundes – Zentrum für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Telefon 07851-795 79 40, Fax 07851-795 79 41, E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de, Homepage: www.universalschlichtungsstelle.de

In diesem Fall empfehlen wir, dass die Zusage vorab mit der Berufshaftpflichtversicherung besprochen wird.

Wer sich also bereits grundsätzlich zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet hat, muss Verbraucher auf seiner Webseite und/oder zusammen mit seinen AGB auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinweisen. Für Unternehmen, die sich zu einem solchen Streitbeilegungsverfahren nach dem VSBG verpflichten, gilt die 10-Personen-Ausnahme also nicht. Die Angaben müssen auf der Webseite (z. B. im Impressum) und/oder AGB leicht zugänglich, klar und verständlich sein.

Wichtig ist, dass die Aussagen klar für den Verbraucher sein müssen: Der BGH gab einer Abmahnung statt, wonach die auf einer Webseite und/oder in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Unternehmers enthaltene Mitteilung, die Bereitschaft zu einer Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle könne „*im Einzelfall*“ erklärt werden, **nicht ausreichend klar und verständlich** ist (BGH, Urteil vom 21.08.2019 – VIII ZR 265/18). Sie lässt offen, von welchen Kriterien der Unternehmer seine Entscheidung abhängig macht, sich auf eine Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle einzulassen und zwingt den Verbraucher daher zu Nachfragen.

Für **ebenso unklar** hält der BGH die Aussage, dass ein Büro „*grundsätzlich*“ zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren bereit sei (BGH, Urteil vom 21.08.2019 – VIII ZR 263/18). Von solchen unklaren Aussagen ist daher abzuraten. Im Zweifel sind die Aussagen vorab von einem Rechtsanwalt zu prüfen.

Der BGH nimmt damit bewusst in Kauf, dass sich Büros dadurch eher entscheiden werden, gänzlich und generell ihre Teilnahmebereitschaft zu verneinen. Nach dem BGH ist dies der Ausdruck einer vom Gesetzgeber gewollten Freiwilligkeit der Teilnahme an einer außergerichtlichen Konfliktbeilegung.

¹¹ Dies stellt nur eine unverbindliche Orientierungshilfe dar.

¹² Dies stellt nur eine unverbindliche Orientierungshilfe dar. Insbesondere die hier genannte anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle ist ein unverbindliches Beispiel.

4.3. Folgen bei Verstößen

§§ 36, 37 VSBG stellen Verbraucherschutzgesetze dar, sodass im Falle eines Verstoßes gegen die dort aufgeführten Informationspflichten Unterlassungsansprüche geltend gemacht werden können. Den beiden beim BGH oben zitierten anhängigen Verfahren ging jeweils eine Abmahnung der Verbraucherzentrale Bundesverband voraus.

Verwendete Quellen
AKBW-Merkblatt Nr. 427: Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

5. Hinweise zur Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Weitere Hinweispflichten ergeben sich aus der Datenschutz-Grundverordnung. Zu verweisen ist hierfür auf die Seite: www.architektendatenschutz.de

B Pflichtangaben in E-Mails

In verschiedenen Gesetzen des Handels- und Gesellschaftsrechtes gibt es seit geraumer Zeit Bestimmungen über Pflichtangaben in Geschäftsbriefen, gleich welcher Form. Damit unterliegen auch E-Mails diesen Bestimmungen. Nicht betroffen sind Freiberufler – also auch Architekten und Ingenieure – **als Einzelinhaber** eines Büros, da es sich bei Freiberuflern gerade nicht um Kaufleute im Sinne des § 37 a HGB handelt. Auch die Freiberufler-GbR ist von den gesetzlichen Vorgaben nicht berührt. Architekten sind in der Regel betroffen, wenn sie in der Rechtsform einer **GmbH oder einer Partnerschaftsgesellschaft (mbB)** agieren oder sich baugewerblich betätigen.

Folgende zwei für Architekturbüros relevante Gesellschaften haben in ihre geschäftlichen E-Mails die bezeichneten Daten aufzunehmen:

Gesellschaft mit beschränkter Haftung GmbH (§ 35 a GmbHG):

Firma = Name der GmbH
Rechtsform
Sitz der Gesellschaft
zuständiges Registergericht und Registernummer
sämtliche Geschäftsführer mit Vor- und Nachnamen
sofern ein Aufsichtsrat gebildet wurde, der Aufsichtsratsvorsitzende mit Vor- und Nachnamen

Partnerschaftsgesellschaft, auch: PartG mbB (§ 7 Abs. 5 PartGG i.V.m. § 125 a HGB):

Name der Partnerschaft
Rechtsform
Geschäftssitz
zuständiges Registergericht und Registernummer

Betroffen sind des Weiteren: der Einzelkaufmann, die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, die AG und Genossenschaft.

Die Regelungen finden Anwendung auf **geschäftliche E-Mails**. Hiervon betroffen sind beispielsweise Angebote, Auftragsbestätigungen, Terminabsprachen, Rechnungen, Rundschreiben, Werbe-E-Mails etc. Zu Werbe-E-Mails ist ergänzend § 7 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) zu beachten. Hiernach werden Werbe-E-Mails oder Faxe, die ohne vorherige Einwilligung des Adressaten zugesendet werden, in der Regel als unzumutbare Belästigung und demzufolge als Wettbewerbsverstoß eingestuft. Sie sind rechtlich unzulässig.

Die unterschiedlichen Vorschriften besagen nicht, wie und wo die Pflichtangaben anzubringen sind. Ausreichend ist auf jeden Fall die Einstellung der Pflichtangaben in die **Fußzeile der E-Mail, also in der Signatur**. Ein Link oder Hinweis auf das Impressum der Website genügt nicht. Telefon- und Faxnummern sowie ein Weblink zur Internetseite sind nicht zwingend erforderlich, werden jedoch empfohlen. Unklar ist, ob ein angehängtes Dokument mit den betreffenden Daten ausreicht. Das ist allerdings unüblich und wegen der bestehenden Unsicherheit ist davon abzuraten.

Verwendete Quelle
Prause/Marx, Angeben ist Pflicht, DAB 2020¹³

Impressum:

Die Architektenkammer übernimmt keine Haftung und Gewähr für den Inhalt und die Angaben sowie die unter den Links aufgeführten Inhalte und Angaben. Die Ausführungen können keine individuelle Rechtsberatung mit einem Rechtsanwalt ersetzen.

2. Auflage

Architektenkammer Baden-Württemberg KdöR
Danneckerstraße 54
70182 Stuttgart

Telefon: 0711-21 96-0
Telefax: 0711-21 96-121
E-Mail: recht@akbw.de

¹³ <https://www.dabonline.de/2020/01/03/e-mail-website-impressum-pflicht-angaben-architekturbuero/>